

# AMTSBLATT

## des Landratsamtes Weilheim-Schongau

---

**Herausgeber:**

Landratsamt Weilheim-Schongau  
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB  
Tel.: 0881/681-1399  
e-mail: [d.detert@lra-wm.bayern.de](mailto:d.detert@lra-wm.bayern.de)



Verantwortlich:  
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

---

**Nummer 14**

Internet: [www.weilheim-schongau.de](http://www.weilheim-schongau.de)

**27. April 2026**

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter [www.weilheim-schongau.de/amtsblatt](http://www.weilheim-schongau.de/amtsblatt) ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.



---

### INHALTSVERZEICHNIS

- Bekanntmachung über Höhenmessungen des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Seite 86
- Immissionsschutzrecht; Genehmigungsverfahren der Firma Roche Diagnostics GmbH für die Errichtung und den Betrieb einer Abluftreinigungsanlage auf dem Grundstück FINr. 1226 der Gemarkung Penzberg Seite 87

---

#### Bekanntmachung über Höhenmessungen des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) führt in diesem Jahr in Ihrem Gebiet grundlegende Höhenmessungen (Nivellements) durch, mit denen das bestehende Netz von amtlichen Höhenfestpunkten erneuert werden soll.

Diese Messungen sind für die Allgemeinheit von großer Bedeutung. Höhenpunkte werden nicht nur für die Neuherstellung und Laufendhaltung von amtlichen Landkarten, sondern auch für eine Vielzahl anderer Zwecke benötigt. So sind genaue Höhenfestpunkte z. B. für Überwachungs- und Baumaßnahmen an Verkehrswegen, Gewässern (Hochwasserschutz) und Versorgungsleitungen sowie für die Auswertung von Luftbildern erforderlich.

Für diese und eine Reihe weiterer Aufgaben hat es sich als zweckmäßig und wirtschaftlich erwiesen, ein gleichmäßig über das ganze Land verteiltes Netz von Höhenfestpunkten zu schaffen. Aus diesem Grund wurde dem LDBV der gesetzliche Auftrag erteilt, ein Höhennetz aufzubauen und zu erhalten.

Die Nivellements des LDBV dienen der Grundlagenvermessung und werden auch in Gebieten durchgeführt, in denen in nächster Zukunft keine Baumaßnahmen zu erwarten sind. Im Auftrag von Baufirmen oder Privatleuten führt das LDBV keine Nivellements durch.

In bestimmten Zeitabständen müssen die Messungen wiederholt werden, um zu überprüfen, ob die Höhenfestpunkte ihre Höhenlage unverändert beibehalten haben. Die angewandten Messverfahren erlauben es, auch geringfügige Höhenänderungen der Punkte festzustellen, sodass u. a. Rückschlüsse auf Bewegungen der Erdoberfläche gezogen werden können. Die Höhenfestpunkte sollen über einen möglichst langen Zeitraum höhenbeständig und vor Verlust geschützt sein. Man verwendet deshalb in der Regel stabile Metallbolzen, die in gut fundierten Bauwerken oder in einbetonierten Granitpfeilern angebracht werden. Für jeden Höhenpunkt wird die Höhenlage über dem mittleren Meeresspiegel durch Nivellements mit Millimetergenauigkeit bestimmt. Nach der Berechnung und Datenübernahme können die Höhenfestpunkte im Bayernatlas unter [www.bayernatlas.de](http://www.bayernatlas.de) kostenfrei abgerufen werden.

Das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 31.01.1970 (BayRS 219-1-F) regelt die Befugnis zum Anbringen der Höhenbolzen und zum Betreten privater Grundstücke, soweit dies zur Durchführung der Vermessungsarbeiten erforderlich ist.

Für die Schaffung und Erhaltung von Höhenfestpunkten besteht ein öffentliches Interesse. Die Bevölkerung wird deshalb um Verständnis für die Arbeiten gebeten.

Wenn bevorstehende Baumaßnahmen oder andere Vorhaben einen bereits bestehenden Höhenfestpunkt gefährden, wird gebeten, das LDBV oder das zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung möglichst frühzeitig zu benachrichtigen.

#### **Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung**

Alexandrastraße 4, 80538 München

Telefon: 089 2129 -1111, E-Mail: service@geodaten.bayern.de

#### **Ihr Ansprechpartner für Fragen zum Nivellement**

Herr Jan Strobl, Referat 83

Telefon: 089 2129 -1443, E-Mail: jan.strobl@ldbv.bayern.de

---

#### **Immissionsschutzrecht;**

#### **Genehmigungsverfahren der Firma Roche Diagnostics GmbH für die Errichtung und den Betrieb einer Abluftreinigungsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1226 der Gemarkung Penzberg**

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie in Verbindung mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 9. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Roche Diagnostics GmbH beantragt gemäß §§ 4 und 10 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abluftreinigung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1226 der Gemarkung Penzberg.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 10.3.1 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV).

Für die Anlage ist ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 BImSchG durchzuführen.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um die entsorgende Betriebsbereichseinheit Abluftreinigung als eine gemeinsam genutzte Anlage der Werksinfrastruktur. Die Abluftreinigung wird über eine antragsgegenständliche Rohgasleitung vorerst nur an die Betriebsbereichseinheit chemische Produktion BCMP angeschlossen. Zukünftig können allerdings weitere Produktionsbetriebe angeschlossen werden.

In dem neu zu errichtenden Anlagengebäude wird die aus Produktionsbetrieben emittierte beladene Abluft, herbeigeführt über eine Rohgasleitung, durch die Hauptanlage gereinigt.

Die Hauptanlage ist als Multipurpose-Anlagenverbund konzipiert, der durch verschiedene Betriebsarten in der Lage ist, Abluft mit schwankenden Lösemittelbeladungen und hohe Spreizungen von Volumenströmen abzureinigen. Die gereinigte Abluft wird über zwei Kamine an die Umwelt abgegeben.

Im neu zu errichtenden Betriebsgebäude erfolgt die Steuerung der Abluftreinigungsanlage. Außerdem befinden sich hierin das Betriebsmittellager, eine Werkstatt für Wartungszwecke, Büros und Besprechungs- und Sozialräume.

Für die Anlage wird zusätzlich die Genehmigung zum vorzeitigen Beginn gem. § 8 a BImSchG für folgende Maßnahmen beantragt:

- Erdarbeiten / Aushub
- Bohrpfähle als Pfahlgründung
- Errichtung der Bodenplatte

Weitere Einzelheiten zum geplanten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen von Dienstag, 05.05.2026 bis Freitag, 05.06.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei folgenden Stellen zur Einsicht aus:
  - a) Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim, Umweltschutzverwaltung, Zimmer-Nr. 203und
  - b) Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Bauverwaltung, Zimmer-Nr. 227
2. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bei der in Nr. 1a genannten Stelle während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis 05.07.2026, schriftlich erhoben werden. Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Teilen beruhen.
3. Für den Fall, dass das Landratsamt Weilheim-Schongau als zuständige Genehmigungsbehörde nach Ende der Einwendungsfrist aufgrund der Ermessensvorschrift des § 10 Abs. 6 BImSchG eine Erörterungstermin durchführt, werden Zeitpunkt und Ort dieses Termins bestimmt und gesondert bekannt gemacht.
4. Die Zulassung der Entscheidung über die Einwendungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren kann gem. § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Weilheim, 23.04.2026  
Landratsamt Weilheim-Schongau  
Umweltschutzverwaltung

gez.  
Wernberger